

# Stellungnahme

## Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020

GZ: IV A 2 – S 1910/19/10130:002

DOK: 2020/0591657

Berlin, den 14. August 2020

## A. Vorbemerkungen

### **Verlustverrechnungsbeschränkungen des § 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG:**

**Wir appellieren dringend, im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens die durch das Jahressteuergesetz 2019 eingeführten Regelungen zu streichen oder zumindest den erstmaligen Anwendungszeitpunkt auf den 01.01.2022 zu verschieben**

Die detaillierte Auseinandersetzung mit den neuen Verlustverrechnungsbeschränkungen des § 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG zeigt eine Fülle von Problemen auf. Dies zeigt sich zunächst daran, dass nach wie vor weder das geänderte BMF-Schreiben zu Einzelfragen der Abgeltungsteuer noch das geänderte BMF-Schreiben zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen veröffentlicht wurde.

Mit den neuen Verlustverrechnungsbeschränkungen ist eine deutliche Verkomplizierung des Steuerrechts verbunden. Bestimmte Verluste können künftig nicht mehr im regulären Kapitalertragsteungsverfahren berücksichtigt werden. Dafür muss von den Finanzämtern geprüft werden, ob Verluste steuerlich geltend gemacht bzw. vorgetragen werden müssen – wofür ein komplexes Steuerreporting der Institute installiert werden muss.

Die Regelungen sind materiell-rechtlich verunglückt und in ihrer Wirkung überschießend. Daran können zwischenzeitliche Versuche einer einschränkenden Auslegung (z.B. die im Rahmen der Überarbeitung des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer angestellten Überlegungen zur Ausnahme von Sicherungsgeschäften) nichts ändern. Der Gesetzeswortlaut enthält **eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen**, die sich der praktischen Umsetzbarkeit, zumal in einem Massenverfahren, entziehen (wann liegt ganze oder teilweise Uneinbringlichkeit vor, wann Wertlosigkeit, wann ein Ausfall von Wirtschaftsgütern?). Es ist nachvollziehbar, dass die Regelung nicht nur unisono im Fachschrifttum als unsystematisch und verfassungsrechtlich bedenklich eingestuft wird, sondern auch in der Öffentlichkeit ein massives negatives Echo gefunden hat.

Die fiskalisch getriebenen Einschränkungen der Verlustverrechnung führen zu sachlich nicht zu rechtfertigenden Ergebnissen. Dies zeigt exemplarisch die steuerliche Differenzierung bei den Verlusten eines Stillhalters: Verluste aus Glattstellungsgeschäften eines Stillhalter sind gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG bei den Einnahmen aus Stillhalterprämien abzuziehen. Hierfür gilt die neue Verlustverrechnungsbeschränkung nicht. Hingegen unterfallen Verluste aus dem zu leistenden Barausgleich eines Stillhalters – jedenfalls nach dem Anwendungsschreiben zur Abgeltungsteuer – als Verluste aus Termingeschäften (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG) künftig der Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte gem. § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG.

Wiederum anders ist der Fall der Lieferung des Basiswertes „Aktie“ durch den Stillhalter zu beurteilen: Dieser führt beim Stillhalter – so das Anwendungsschreiben – zu einem unbeschränkt mit Aktiengewinnen verrechenbaren Aktienverlust. Es ergeben sich somit bei wirtschaftlich betrachtet vergleichbaren Sachverhalten völlig willkürliche Einschränkungen der Verlustverrechnung.

In Bezug auf Swappeschäfte und Zinsbegrenzungsvereinbarungen führt die Neuregelung des Satzes 5 dazu, dass diese Geschäfte im Steuerabzugsverfahren nicht mehr administriert werden können, da hierzu künftig eine Saldierung von Einnahmen und Aufwendungen aus dem jeweiligen Kontrakten erforderlich wäre.

**Es wäre – und das ist unser dringender Appell – mit dem vorgelegten JStG 2020 eine passende Möglichkeit, diese Regelungen zurückzunehmen.**

**Hilfsweise bitten wir nachdrücklich um eine materiell-rechtliche Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts für beide Verlustverrechnungsregelungen (Satz 5 und 6) auf den 01.01.2022.**

Nur mit einer solchen Verschiebung besteht überhaupt die Möglichkeit, ein Umsetzungskonzept vorzulegen, das dann in den Systemen der Banken implementiert werden kann. Eine effektive Unterbindung bestimmter Verlustverrechnungsprozesse verbunden mit einem qualifizierten Steuerreporting (nachrichtliche Angaben in der Steuerbescheinigung) ist Mindestvoraussetzung für eine effektive Umsetzung, auch auf Seiten der Finanzverwaltung. Mit den vorliegenden Regelungen (insbesondere den Entwürfen zur Änderung des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer) ist eine technische Umsetzung schlichtweg nicht möglich, da zu viele Einzelpunkte ungeklärt sind.

## **B. Zum Gesetzentwurf**

### **1. Zu Art. 1 Nr. 3, Änderung des Einkommensteuergesetzes: Definition des Zusätzlichkeitserfordernisses, § 8 Abs. 4 EStG-neu**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Definition des Begriffs „zusätzlich“ nunmehr rechtsverbindlich im Gesetz erfolgt und ihren Niederschlag nicht nur in einer Verwaltungsanweisung finden soll. Damit wird die notwendige Rechtssicherheit hinsichtlich des sog. Zusätzlichkeitserfordernisses geschaffen, was aufgrund der vielen unterschiedlichen Sachverhalte in der Praxis angezeigt war.

### **2. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a, Änderung des Einkommensteuergesetzes: Rohstoffzertifikate, Anpassung § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG**

Die geplante Ergänzung zielt darauf, der Rechtsprechung des BFH zu bestimmten Rohstoff-Zertifikaten, die über ein physisch vorhandenes Underlying insbesondere an Edelmetallen verfügen, den Boden zu entziehen. Es wird darauf abgestellt, dass diese Zertifikate wirtschaftlich gesehen mit sonstigen Kapitalforderungen vergleichbar sind. Die vorgesehene Regelung, wonach Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen steuerpflichtig sein sollen, wenn anstelle der Rückzahlung oder des Entgelts eine Sachleistung zugesagt oder gewährt wird, ist jedoch völlig ungeeignet und ist mit der Rechtsprechung des BFH nicht vereinbar. Nach den BFH-Urteilen vom 12. Mai 2015, VIII R 4/15, VIII R 19/14 und VIII R 35/14, und vom 6. Februar 2018, IX R 33/17, stellen Forderungen/Wertpapiere, die ausschließlich einen Anspruch auf eine Sachleistung begründen/verbriefen,

keine Kapitalforderungen dar. **Durch die beabsichtigte Änderung besteht zudem die Gefahr, dass es zu einer uferlosen Ausweitung des Begriffs der sonstigen Kapitalforderung kommt.** Es erscheint fraglich, ob in der Praxis die nötige Abgrenzungsschärfe zu Fällen, die nicht als Kapitalforderung, sondern z. B. als Kaufvertrag mit schuldrechtlichem Lieferanspruch angesehen werden können, erreicht werden kann. Nach der Begründung – Allgemeiner Teil – geht es ausschließlich darum, den Tatbestand des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG auf „**Sachleistungsschuldver-schreibungen**“ zu erweitern (vgl. Referentenentwurf, Seite 63 unten). Dies kommt aber im vorge-schlagenen Gesetzeswortlaut nicht bzw. nicht hinreichend zum Ausdruck. Außerdem erscheint es problematisch, dass bei direktem Erwerb – beispielsweise von Gold – die Erfüllung des schuldrechtli-chen Anspruchs auf Übergabe nach Zahlung des Kaufpreises nicht der Ertragsbesteuerung unter-liegt, wie auch eine Weiterveräußerung nach Ablauf der Spekulationsfrist steuerfrei möglich ist. Zur Vermeidung einer verfassungsrechtlich bedenklichen Ungleichbehandlung plädieren wir dafür, die geplante Änderung grundsätzlich zu überdenken.

Zumindest sollte der Gesetzeswortlaut dringend nachgeschärft werden. Auslegungsschwierigkeiten sind schon deshalb zu erwarten, weil der Begriff der „Kapitalforderung“, auf den nach wie vor abge-stellt wird („Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art, wenn...“), auf Geldleistung gerichtet ist. An-sprüche auf die Lieferung anderer Wirtschaftsgüter, insbesondere auf eine Sachleistung gerichtete Forderungen, sind – wie oben dargelegt – nach der Rechtsprechung des BFH vom Begriff der Kapi-talforderung nicht abgedeckt. Davon geht offensichtlich auch die Gesetzesbegründung aus, wenn ausgeführt wird:

„Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung ist eine *Kapitalforderung*. Bisher nicht erfasst *sind dagegen* - wirtschaftlich mit Zertifikaten vergleichbare - *Kapitalanlagen, die auf eine Sachleis-tung, z. B. die Lieferung von Gold oder anderen Edelmetallen gerichtet sind.*“

(Laufende) Erträge aus der Kapitalüberlassung wie Zinsen, wie sie für § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG üblich sind, dürften in den in der Gesetzesbegründung aufgeführten Fallgestaltungen nicht zu erwarten sein. Vielmehr sollen offenbar Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne aus Kapitalanlagen, die auf eine Sachleistung gerichtet sind, gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 EStG der Besteuerung unterworfen werden. Auch unter diesem Aspekt ist die Gesetzesformulierung zu überdenken.

**- Anwendungsregelung: Art. 1 Nr. 13 Buchst. c, Doppelbuchst. bb, § 52 Abs. 28 Satz 26 EStG-E**

Auch die Anwendungsregelung halten wir für problematisch. Die neue Fassung des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG soll für Kapitalerträge, die ab 1. Januar 2021 zufließen, angewendet werden. Bei Veräußerun-gen ab 2021 würden damit über § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG, der für Veräußerungen auf die Defi-nition der Kapitalforderung in Abs. 1 Nr. 7 Bezug nimmt, Wertzuwächse abgeltungsteuerlich erfasst, die in der Vergangenheit angefallen sind und nach bisheriger gesetzlicher Regelung wegen Ablaufs der Spekulationsfrist steuerfrei realisiert werden können. Dies erscheint verfassungsrechtlich be-denklich. Zudem dürfte diese Übergangsregelung dazu führen, dass die Kunden diese Zertifikate in großer Zahl noch vor dem Inkrafttreten der Neuregelung verkaufen würden.

Sollte eine Neuregelung getroffen werden, plädieren wir daher für eine Übergangsregelung, wie sie bei Einführung der Abgeltungsteuer für Produkte geschaffen wurde, die bis dahin dem Tatbestand des § 23 EStG unterfielen. Das heißt: Rohstoffzertifikate, die im nächsten Jahr noch während der Haltedauer des § 23 EStG veräußert werden, unterliegen weiterhin der Besteuerung des § 23 EStG. Nur diejenigen Schuldverschreibungen, die ab dem 1. Januar 2021 emittiert werden bzw. ab diesem Zeitpunkt vom Anleger angeschafft werden, sollten als Kapitalerträge der Abgeltungsteuer unterliegen. Sollte dem nicht gefolgt werden, bedarf es zumindest einer Übergangsregelung, die die Besteuerung bisheriger Wertzuwächse verhindert. Diese Übergangsregelung könnte allerdings nicht im Steuerabzugsverfahren administriert werden, sondern müsste in der Veranlagung angewendet werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Umsetzung im Steuerabzugsverfahren stets zeitlichen Vorlauf benötigt, zumal hierfür auch noch die Regelungen in Rz. 57 des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer angepasst werden müssten. Da das Gesetzgebungsverfahren sich voraussichtlich bis weit in das 4. Quartal hinziehen wird, bedarf es somit zumindest einer zeitlichen Nichtbeanstandungsregelung im Verwaltungswege.

### **3. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchst. b, Änderung des Einkommensteuergesetzes: Ausländische Kapitalmaßnahmen, Anpassung § 20 Abs. 4a EStG**

Geplant ist die Präzisierung des Auffangtatbestandes, der bei ausländischen Kapitalmaßnahmen immer wieder zu Zweifelsfragen geführt hat. Wenn ohne Gegenleistung Anteile an einer Kapitalgesellschaft eingebucht werden und kein Fall einer Andienung oder Ausübung eines Wandlungsrechtes, keine Kapitalerhöhung gegen Einlage und keine Abspaltung vorliegen, soll eine Einbuchung mit 0 Euro erfolgen und der Ertrag mit 0 Euro angesetzt werden. Soweit diese Regelung bisher schon in der Praxis angewendet werden konnte, hat sie sich bewährt. Damit wird der Cashflow-Ansatz, der mit dem Sonderregime des § 20 Abs. 4a EStG verbunden ist, konsequent umgesetzt. Insoweit begrüßen wir die geplante Neuregelung.

Allerdings soll diese Regelung nur für diejenigen die Zuteilung begründenden Anteile gelten, die abgeltungsteuerverstrickt sind (Art. 1 Nr. 13 Buchst. c, Doppelbuchst. aa, § 52 Abs. 28 Satz 19 EStG-E). Dies lässt offen, wie bei bestandsgeschützten Aktien zu verfahren ist. Hier sollte ein Grandfathering geregelt werden, dass also der Status der vor 2009 angeschafften – die neuen Anteile vermittelnden – Anteile auf die neuen Anteile übertragen wird. Die Einbuchung würde dann ebenfalls mit 0 Euro erfolgen und der Ertrag wäre 0. Die spätere Veräußerung der neuen Anteile wäre in diesem Fall dann steuerfrei, da es sich aufgrund des Grandfathering um bestandsgeschützte Anteile handelt. Dies erscheint folgerichtig und sachgerecht. Wir bitten daher, eine solche Regelung noch aufzunehmen. Müsste hingegen bei den Konstellationen mit Bestandsschutz noch wie bisher vorgegangen und im Zweifel von einem steuerbaren Vorgang ausgegangen werden (etwa weil nicht bekannt ist, ob eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln vorliegt), könnte sich wieder der in der Entwurfsbegründung angeführte Effekt eines Korrekturverfahrens ergeben. Kommt die Finanzverwaltung nach erfolgter materiell-rechtlicher Prüfung der Rechtsnatur der betreffenden ausländischen

Kapitalmaßnahme zum Ergebnis, dass diese steuerneutral einzustufen wäre, müsste dann – entgegen der mit der Gesetzesänderung verfolgten Intention! – doch wieder das in der Gesetzesbegründung erwähnte aufwändige Korrekturverfahren durchgeführt werden.

Die geplante Neuregelung – so begrüßenswert sie im Ansatz ist – würde durch eine solche „Zweigliedrigkeit“ für die Praxis entwertet.

Darüber hinaus weisen wir vorsorglich darauf hin, dass für die depotführenden Stellen, die an die Regelungen im Anwendungsschreiben zur Abgeltungsteuer gebunden sind, klar sein muss, in welchen Fällen die Neuregelung greift. Daher ist eine zeitnahe Überarbeitung bezogen auf die Rz. 111ff. erforderlich. Beispielhaft zu nennen wäre das Verhältnis zu ausländischen Stockdividendenzahlungen und zu ausländischen Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, insbesondere mit Dividendwahlrechten. Die derzeitigen Regeln sehen unterschiedliche Verfahrensweisen vor (Bewertung mit Kurswert bei Einbuchung, Einbuchung mit 0 Euro, Neuverteilung der Anschaffungskosten der Alt-Anteile).

#### **4. Zu Artikel 1 Nr. 10 und 11, Änderung des Einkommensteuergesetzes: Bestimmte Erträge aus Investmentfonds, Einfügung § 44 Abs. 1 Satz 4 Nummer 5 EStG)**

Es sollte sichergestellt werden, dass sich durch diese Änderung keine ungewünschte Folgewirkung auf „effektive Stücke“ ergibt, da diese bis zur Einreichung nicht bei einem Kreditinstitut verwahrt werden.

Der Steuerabzug (siehe Rz. 56.22, dritter Bulletpoint des BMF-Schreibens vom 21.05.2019 zum Investmentsteuergesetz), sollte daher von dieser Änderung nicht betroffen sein.

#### **5. Aufnahme der Streichung von § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG: Abzinsung von Verbindlichkeiten bei Null- und Negativzins**

Unverzinsliche Verbindlichkeiten, deren (Rest-)Laufzeit am Bilanzstichtag nicht weniger als zwölf Monate beträgt, sind in der Steuerbilanz nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG grundsätzlich abzuzinsen. In der Praxis stellt sich bei verschiedenen Sachverhaltsgestaltungen die Frage, ob die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG in Verbindung mit dem BMF-Schreiben vom 26. Mai 2005 (IV B 2 – S2175-7/05) dazu führt, dass sämtliche mit 0% verzinsten oder sogar negativ „verzinsten“ Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mindestens zwölf Monaten abzuzinsen sind.

Diese Frage hatten wir bereits mehrfach vorgetragen und dabei auf die für die Wirtschaft mit dieser Regelung verbundene massive Belastung hingewiesen.

Mit Schreiben des Staatssekretärs im Bundesfinanzministerium, Herrn Dr. Böisinger, vom 29. März 2019 (IV C 6 – S 2175/07/10001 :002) teilte dieser mit, dass nach Abstimmung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder Verbindlichkeiten aus Kredittranchen der Europäischen Zentralbank, Weiterleitungsdarlehen der Förderbanken und Kundeneinlagen bei Kreditinstituten mit

einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten auch dann nicht abzuzinsen sind, wenn die vereinbarte Verzinsung 0 % oder weniger beträgt.

Diese Entscheidung hilft in den vorgenannten Fällen, löst aber nicht sämtliche mit der Vorschrift in der Praxis verbundene Probleme. So existieren am Markt bereits Emissionen von Unternehmensanleihen mit einem Zinssatz von 0 %.

Die Diskussion auf dem 1. Steuerforum der Finanzverwaltung am 17. September 2019 in Berlin hat gezeigt, dass auch die Vertreter der Rechtsprechung und der Wissenschaft an dieser Stelle Handlungsbedarf erkennen. Dieser ergibt sich bereits aus der Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Vorschrift, die eine Ausweitung der zunächst nur für Rückstellungen konzipierten Regelung auf Verbindlichkeiten aufzeigt.

In der für diesen Schritt vom Bundestags-Finanzausschuss erläuternd aufgeführten Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 14/443 Seite 23 vom 3. März 1999) heißt es:

*„Zu Doppelbuchstabe dd (Nummer 3)*

*Übertragung der Grundsätze für die Abzinsung von Rückstellungen auf die Bewertung von langlaufenden, unverzinslichen Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten, die nicht auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruhen. Bei Anzahlungen oder Vorausleistungen ist die Abzinsung nicht gerechtfertigt; andernfalls würde die Passivierung der (Rückgewähr-)Verpflichtung mit dem abgezinsten Wert wegen der Aktivierung der Anzahlungen oder Vorausleistungen mit den Anschaffungskosten den Ausweis eines nicht realisierten Gewinns bedeuten.“*

Die Begründung belegt, dass bei der Abzinsung von Verbindlichkeiten ein noch nicht realisierter Gewinn besteuert wird.

Auch der Sinn und Zweck der Regelung zur Abzinsung vermag eine Ausweitung auf Verbindlichkeiten nicht zu rechtfertigen. Denn durch die Abzinsung soll ein Stundungsvorteil abgeschöpft werden, der aber nur bei Rückstellungen und ggfs. noch bei Verbindlichkeiten, denen eine Aufwandsbuchung entgegensteht (z. B. Stundung einer sonstigen Leistung durch den Auftragnehmer), entstehen kann. Denn nur Rückstellungen und solche „Aufwandsverbindlichkeiten“ führen bei ihrer Bildung zu einem Aufwand. Die Abzinsung vermindert diesen Aufwand. Ganz anders ist die Situation bei der Aufnahme von Verbindlichkeiten, die sich auf die Bilanz erfolgsneutral auswirken (Buchung Bank/Kasse an Verbindlichkeit) und somit keinen steuerlichen Aufwand auslösen. Erst durch die Abzinsung entsteht somit ein Gewinn. Die Abzinsung führt zu einem Gewinn ohne Realisation und verstößt dadurch gegen den Realisationsgrundsatz.

Darüber hinaus sehen wir erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, da eine Abzinsung einer Darlehensverbindlichkeit zu einem Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip führt, da deshalb etwas besteuert wird, was zuvor vom Steuerpflichtigen nicht erwirtschaftet wurde.

**Petition:**

**Wir bitten Sie, die mit der Regelung verbundenen praktischen Probleme und die vorge-nannten rechtlichen Gründe zum Anlass zu nehmen, die Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG zu streichen.**

**6. Zu Artikel 2 Nr. 11, Änderung des Einkommensteuergesetzes: Korrektur von Steuerbescheinigungen und Datenübermittlung, Neufassung § 45a Abs. 6 EStG (ab 2022)**

Mit Wirkung ab 01.01.2022 soll das Verfahren zur Korrektur (Berichtigung) einer ausgestellten Steuerbescheinigung grundlegend geändert werden. Danach hat das ausstellende Institut dem Betriebsstättenfinanzamt bzw. dem BZSt unverzüglich nach Maßgabe des § 93c AO neben den in § 93c Abs. 1 AO genannten Angaben folgende Daten zu übermitteln:

1. den Anlass für die Ausstellung der berichtigten Bescheinigung und deren Ausstellungsdatum,
2. die ursprünglichen und die berichtigten Angaben in der Bescheinigung sowie
3. in den Fällen des Gläubigerwechsels die Identifikationsnummer, den Namen und die Anschrift des bisherigen Gläubigers der Kapitalerträge.

Im Hinblick auf die abgeltende Wirkung des Steuerabzugs im Privatbereich erscheint die generelle Datenübermittlung bei Berichtigung von Steuerbescheinigungen an die Finanzverwaltung sehr weitgehend. Die Abgeltungsteuer ist vom Gesetzgeber als grundsätzlich anonyme Steuer konzipiert, sie sieht daher den vollständigen Einbehalt der Steuer bereits auf Ebene der Bank vor. Eine direkte Meldung der Erträge bzw. von Steuerbescheinigungsdaten an die Finanzverwaltung ist damit nicht vereinbar und dementsprechend bislang nur in Ausnahmefällen (z. B. § 44 Abs. 1 Satz 10 EStG) vorgesehen. Das bisherige papierhafte Verfahren bei notwendigem Korrekturbedarf der Steuerbescheinigung sieht die Mitwirkung des Steuerpflichtigen vor. Nur wenn er seinen Mitwirkungspflichten durch Rücksendung der früheren Steuerbescheinigung an die Bank nicht nachkommt, ist die Finanzverwaltung durch das Kreditinstitut über die korrigierte Steuerbescheinigung zu informieren. Mit dem geänderten Verfahren entfielen die Möglichkeit für den Steuerpflichtigen, eine Meldung der Erträge an die Finanzverwaltung zu unterbinden, ohne dass der Umstand der Korrektur in seinen Einflussbereich fiel. Vielmehr würde sich die direkte Information über die korrigierten Kapitalerträge an die Finanzverwaltung aus Sicht des Kunden als überraschend darstellen.

Wir bitten daher, das geplante Verfahren zu überdenken.

Sollte daran festgehalten werden, bitten wir folgende Punkte zu beachten:

Die Formulierung „unverzüglich“ ist abzulehnen. Wir gehen davon aus, dass damit nicht die Frist nach § 93c Abs. 1 Nr. 1 AO (Ende Februar des Folgejahres) gemeint ist. Aus unserer Sicht besteht kein Grund, gegenüber der bisherigen Regelung eine solche Verschärfung vorzusehen, zumal an die Nichtbefolgung nach § 45a Abs. 7 EStG gravierende Rechtsfolgen geknüpft werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Berichtigung von Steuerbescheinigungen in den meisten Fällen in geänderten Informationen über externe Dienstleister begründet ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte es entweder feste quartalsweise Meldungen geben oder es sollte ein angemessener



Zeitraum definiert werden, z. B. Meldung spätestens drei Monate ab Kenntnis des Ausstellers von den Berichtigungsgründen.

Da die Datenübermittlung „nach Maßgabe des § 93c AO“ erfolgen soll, stellt sich die Frage, ob eine elektronische Datenübermittlung erfolgen soll. Bisher ist eine papierhafte Meldung erforderlich. Wenn eine elektronische Meldung verpflichtend sein soll, ist aber die Differenzierung zwischen Datenübermittlung an das Betriebsstättenfinanzamt einerseits und an das BZSt andererseits unnötig. Wir plädieren für eine generelle Übermittlung an eine zentrale Stelle (z. B. an das BZSt). Hier wäre zu erwarten, dass die Finanzverwaltung intern eine Weiterleitung an das zuständige Finanzamt oder das BZSt vornimmt. Dafür könnte im Datensatz ein Merkmal aufgenommen werden, ob es sich um eine beschränkt steuerpflichtige Person handelt.

Bezüglich der nach § 93c Abs. 1 Nr. 3 AO erforderlichen Kundeninformation stellt sich die Frage, ob der Kunde 1:1 eine Kopie der Meldung an die Steuerbehörden erhalten muss. Hier sollte ein allgemeiner Hinweistext bspw. bei Übersendung der berichtigten Bescheinigung, dass eine Meldung erfolgen wird, ausreichen (analog zu den unentgeltlichen Depotübertragsformularen; vgl. Rz. 166 des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer).

Die in **Nr. 1** geforderte Angabe für den Anlass der Ausstellung einer berichtigten Bescheinigung muss aus unserer Sicht zwingend entfallen, da diese Information keinen steuerlichen Mehrwert bringt. Wichtig ist bei dem angedachten Vorgehen nur, dass das Finanzamt / BZSt von den berichtigten Werten Kenntnis erlangt.

**Zu Nr. 2:** Wir gehen davon aus, dass sämtliche Änderungen der Angaben aus dem amtlichen Muster gemeldet werden müssten. Wenn es bei einzelnen Ausweisen zu keiner Änderung gekommen ist, kann eine Meldung aber entfallen, oder erwartet die Finanzverwaltung immer eine Gegenüberstellung der alten und neuen Daten, auch wenn sich in der Zeile keine Änderung ergeben hat? Die Datenübermittlung macht ohnehin nur Sinn für Beträge, die in der Veranlagung genutzt werden. Daher wäre auch zu konkretisieren, inwieweit eine Änderung im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung zu einer Meldung führen soll.

Zu **Nr. 3:** Hier ist unklar, welcher Fall damit gemeint ist.

-Anwendungsregelung: Art. 2 Nr. 13 Buchst. d, Doppelbuchst. aa, § 52 Abs. 44a Satz 2 EStG-E

Die Meldepflicht soll für alle Kapitalerträge gelten, die ab dem 1. Januar 2022 zufließen. Dies halten wir für zu knapp bemessen. Denn dann müsste die Meldesatz- und Schnittstellenbeschreibung bereits im Frühjahr 2021 vorliegen, damit die Kreditwirtschaft rechtzeitig programmieren könnte und z. B. berichtigte Einzel-Steuerbescheinigungen bereits im Jahre 2022 übermitteln könnte.

Die vorgesehene Anwendungsregelung führt dazu, dass der alte Rückforderungs- und Meldeprozess weiter aufrechterhalten werden muss - solange wie es noch zu rückwirkenden Korrekturen für Jahre kommen kann, die vor dem Übergangstichtag liegen. Wir würden es bevorzugen, wenn **der neue**

**Prozess auf sämtliche Berichtigungen von Steuerbescheinigungen angewendet werden könnte, die nach dem Übergangstichtag erstellt werden (somit auch für Kapitalerträge, die vorher angefallen sind). Für diejenigen Institute, bei denen dies technisch nicht möglich ist, muss hingegen das bisherige Verfahren offengehalten werden.**

**7. Zu Artikel 3 Nr. 1, Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes: Einführung eines Datenaustausches zwischen privaten Kranken- und Pflegeversicherern sowie der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern, Einfügung § 39 Abs. 4a EStG**

Es soll grundsätzlich eine maschinelle Übermittlungspflicht der Versicherungen an die Finanzverwaltung eingeführt werden, damit auch diese Daten in den ELStAM-Datensatz integriert werden können und somit auf dem elektronischen Weg zum Arbeitgeber gelangen. Diese Änderung begrüßen wir grundsätzlich.

Nach § 39 Abs. 4a EStG-E soll dem Arbeitnehmer jedoch ein Widerspruchsrecht bzgl. der Meldung der Versicherung an die Finanzverwaltung eingeräumt werden. Für die Praxis dürfte dies unglücklich sein, sofern Arbeitnehmer widersprechen. Da die Mindestvorsorgepauschale mit der Einführung der neuen ELStAM-Datenfelder entfallen soll und der Arbeitnehmer zudem gem. § 257 Abs. 2 SGB V auch einen Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss hat, können sich hier zeitaufwändige Diskussionen mit dem Arbeitnehmer ergeben. Dies schafft für Arbeitgeber zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

**Petition:**

**Es sollte daher überlegt werden, ob der widersprechende Arbeitnehmer nicht verpflichtet werden sollte, sich selbst um die Einreichung der Unterlagen beim Arbeitgeber zu kümmern, sodass die Arbeitgeber hiervon entlastet sind.**

**8. Zu Artikel 7 Nr. 3 Buchst a, Änderung des Investmentsteuergesetzes: Anschaffungskosten, Änderung § 22 Abs. 2 InvStG**

§ 22 Abs. 2 InvStG soll um eine Regelung analog § 56 Abs. 2 Satz 5 und 6 InvStG ergänzt werden, wonach in der Steuerbilanz die fiktiven Anschaffungskosten nach Teilfreistellungswechsel anzusetzen sind. Wie in § 56 Abs. 2 Satz 5 InvStG für den Fall des positiven fiktiven Veräußerungsgewinns aus der Systemumstellung soll auch bei einem positiven fiktiven Veräußerungsgewinn wegen Teilfreistellungswechsel eine Abschreibungssperre bis zur Veräußerung/ Rückgabe der Investmentanteile gelten.

Die Abschreibungssperre kommt nach dem neuen Satz 5 in § 22 Abs. 2 InvStG-E zum Tragen, wenn und soweit die fiktiven Anschaffungskosten nach § 22 Abs. 2 Satz 1 InvStG höher sind als der "Wert vor der fiktiven Veräußerung". Hier stellt sich die Frage, was mit "Wert vor der fiktiven Veräußerung" gemeint ist. Die inhaltsgleiche Vorschrift des § 56 Abs. 2 Satz 5 InvStG stellt auf den "Buchwert" am 31.12.2017 ab. Nach der Gesetzesbegründung soll es bei dem "Wert vor der fiktiven Ver-

äußerung" um die fortgeführten ursprünglichen Anschaffungskosten vor fiktiver Veräußerung handeln. Dies zielt offenbar auf die neue Regelung für die Einlage von Investmentanteilen vom Privatvermögen in das Betriebsvermögen ab, deckt aber nicht die verschiedenen Konstellationen beim bilanzierenden betrieblichen (körperschaftsteuerpflichtigen) Anleger ab.

U. E. ist klärungsbedürftig, ob mit dem "Wert vor der fiktiven Veräußerung"

- die tatsächlichen Anschaffungskosten vor der fiktiven Veräußerung oder
- der Buchwert (ggf. niedrigere Teilwert) am vorangegangenen Bilanzstichtag oder
- die fiktiven Anschaffungskosten zum 1.1.2018 (bei Alt-Anteilen) bzw. zum Zeitpunkt eines vorangegangenen Teilfreistellungswechsels

gemeint sind.

**Petition:**

**Wir regen eine gesetzliche Klarstellung an und bitten, zur Erläuterung ergänzende Beispiele in die Gesetzesbegründung aufzunehmen.**

**Insofern wäre auch zu klären, wie sich die u. U. mehreren fiktiven Veräußerungsgewinne (etwa vorangehend nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG bzw. bei zwei- oder mehrfachem Teilfreistellungswechsel nach § 22 Abs. 1 InvStG) und die Rücklagen nach § 56 Abs. 2 und Abs. 3 InvStG und nach § 22 Abs. 2 und Abs. 3 InvStG zueinander verhalten.**

**9. Zu Art. 8 Nr.2, Änderung des Umsatzsteuergesetzes: Rechnungsberichtigung und rückwirkendes Ereignis, Ergänzung § 14 Abs. 4 UStG**

Bezüglich der angedachten Änderung des § 14 Abs. 4 Satz 4 UStG-E halten wir eine derartige Änderung für überschießend. In ständiger Rechtsprechung haben die Finanzgerichte, der BFH und auch der EuGH die Möglichkeit einer rückwirkenden Rechnungsberichtigung eröffnet. Dass diese Möglichkeit nunmehr per nationalem Gesetz abgeschafft werden soll ist u. E. abzulehnen. Einerseits dürfte eine solche Regelung – sofern diese denn überhaupt europarechtlich zulässig ist – den Wirtschaftsstandort Deutschland weiter schwächen. Gerade in Zeiten niedriger Zinsen sollen hier erneut fiktive "Zinsvorteile" abgeschöpft werden, die nachgerade nicht existieren, da die Umsatzsteuer für Unternehmer ein durchlaufender Posten sein sollte. Kleinere Fehler in den Rechnungen sollten nicht dazu führen, dass nachträglich der Vorsteuerabzug für Unternehmer versagt und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder gewährt wird, zwischendurch aber ständig Zinsen auflaufen. Hier wäre das Bundesfinanzministerium zudem in der Pflicht die zeitnahe Betriebsprüfung zu stärken, um die Zeit zwischen Vorsteuerabzug und Rechnungsberichtigung zu minimieren.

Überdies bestehen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Höhe des Zinses nach § 233a AO. Eine solche Regelung sollte nicht noch weiter forciert werden. Dies kann auch zu Unsicherheiten in der staatlichen Planung durch plötzliche Aufkommensverluste und Rückzahlungen von zu Unrecht erhobenen Zinsen führen. Zudem dürfte es den Standort Deutschland, aber auch die Attraktivität hinsichtlich der Rahmenbedingungen für Direktinvestitionen verschlechtern, insbesondere sofern andere

EU-Staaten diese Regelung nicht dergestalt umsetzen, sondern eine rückwirkende Rechnungskorrektur auch weiterhin zulassen.

#### **10. Zu Art. 21, Änderung der Abgabenordnung: Meldung von Auslandsbeteiligungen, Ergänzung § 138 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AO**

Wir begrüßen, dass die sog. Börsenklausel in den Gesetzestext aufgenommen werden soll. Hierdurch werden die zahlreichen anderen offenen Fragen bei der Anwendung der Meldepflicht aber nicht gelöst. Hierzu gehören z. B.

- Keine Mitteilungspflicht nach § 138 Abs. 2 AO, soweit der Steuerpflichtige an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse i. S. d. § 138 Abs. 2 AO beteiligt ist, die selbst nach dieser Norm dem Grunde nach mitteilungspflichtig wäre.
- Keine Berücksichtigung von mittelbaren Beteiligungen über in- und ausländische Mitunternehmenschaften an Auslandsbeteiligungen.

Weitere ungeklärte Fragen können den Schreiben der Deutschen Kreditwirtschaft vom 25. April 2018 an das Referat IVA3, dem Fragenkatalog vom 6. September 2018 und den Stellungnahmen der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände vom 14. Dezember 2018 sowie vom 6. November 2019 an das zuständige Referat IVB5 entnommen werden. Sofern diese für eine gesetzliche Regelung nicht als geeignet angesehen werden, ist zumindest eine Erläuterung – insbesondere vor dem Hintergrund, dass § 138 AO eine Eingriffsnorm ist – in einem weiteren Anwendungsschreiben vonnöten.

#### **Petiturum:**

**Um den zahlreichen ungelösten Anwendungsfragen zu § 138 Abs. 2 Nr. 3 AO zu begegnen, ist eine grundlegende Überarbeitung der Norm dringend nötig, die klar definiert, welche Tatbestände der Meldepflicht unterliegen sollen.**

#### **11. Zu Art. 21 Nr. 14, Änderung der Abgabenordnung: Verordnungsermächtigung zur Vereinheitlichung von Schnittstellen und der Datenspeicherung, Einfügung § 147b AO**

Der Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2020 sieht eine Verordnungsermächtigung (§ 147b AO-E neu) zur Standardisierung von Datenlieferungen vor. Über die Bezugnahme auf Daten nach § 147 Abs. 1 AO wird auch die Verbindung zur digitalen Betriebsprüfung in § 147 Abs. 6 AO geschaffen. Dadurch würde die Finanzverwaltung unseres Erachtens ermächtigt, den Unternehmen zukünftig vorzuschreiben, wie die zu liefernden Datensätze zu speichern sind (vgl. S. 184 der Gesetzesbegründung) und wie diese aufgebaut sein müssen. Dies würde bedeuten, dass Unternehmen ohne Rücksicht auf branchen- und größenspezifische Erfordernisse mit einem, von der Finanzverwaltung vorgegebenem einheitlichen System arbeiten oder ihr bisher bewährtes Buchhaltungssystem in eine

den Vorgaben entsprechende Form konvertieren müssten. Unabhängig davon, wie die Daten in den einzelnen Buchungssystemen der Steuerpflichtigen anfallen, kann dies zu einem immensen technischen Aufwand für die einzelnen Unternehmen führen, der aus unserer Sicht unnötig ist. Auch wenn es in der Vergangenheit bei der Datenlieferung hin und wieder technische Schwierigkeiten gegeben hat, sind diese aber in gemeinsamen Arbeitskreisen mit der Finanzverwaltung angesprochen und nach und nach behoben worden. Es besteht also aus unserer Sicht zum jetzigen Zeitpunkt kein Bedarf mehr für eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage und eine darauf basierende Verordnung, wenn sich die Materie auch auf einem niedrigeren Regelungsniveau praktisch und effektiv lösen lässt.

Eine solche technische Vorgabe würde zudem eine Abkehr von dem Grundsatz bedeuten, dass der Steuerpflichtige selbst über Datenformate etc. entscheidet, solange sie elektronisch auswertbar sind. Wir bitten Sie, unbedingt an diesem Grundsatz festzuhalten. Eine sehr weitgehende Einschränkung der unternehmerischen Freiheit ist ansonsten zu befürchten. Auch ist dringend der bislang nicht detailliert in den Blick genommene Erfüllungsaufwand bei den Überlegungen heranzuziehen. Da in der Wirtschaft vielfältige Implementierungen von teils individuell entwickelten, auf die unternehmensspezifischen Bedürfnisse und Betriebsabläufe zugeschnittenen Systeme einschließlich der Vorsysteme in Anwendung sind, bedeutet eine Umstellung entsprechend den Vorgaben der Finanzverwaltung ein enormes Risiko und Belastung für die Unternehmen.

**Petition:**

**Wir bitten um Streichung der geplanten Regelung.**

**12. Zu Art. 21, Änderung der Abgabenordnung: Legitimation von wirtschaftlich Berechtigten nach § 154 AO**

**Der Gesetzesverweis in § 154 Abs. 2 Satz 2 AO sollte für die wirtschaftlich Berechtigten so modifiziert werden, dass die Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten über die Angaben des Kunden/der Verfügungsberechtigten ausreichend ist.**

**Begründung:**

Ab dem 1. Januar 2018 wurden die Pflichten zur Feststellung der Identität nach § 154 AO, die bisher nur für den Kontoinhaber und Verfügungsberechtigte galten, auch auf wirtschaftlich Berechtigte i. S. d. § 3 Abs. 2 Satz 5 GWG erweitert. Nach dem AEAo zu § 154 AO (Nr. 7.1.1) ist aber nur bei den Verfügungsberechtigten ein Abgleich der vom Vertragspartner angegebenen Daten mit einem amtlichen Ausweispapier vorzunehmen.

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 wurde § 154 Abs. 2 AO wie folgt gefasst:

„Wer ein Konto führt, Wertsachen verwahrt oder als Pfand nimmt oder ein Schließfach überlässt (Verpflichteter), hat

1. sich zuvor Gewissheit über die Person und Anschrift jedes Verfügungsberechtigten und jedes wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes zu verschaffen und
2. die entsprechenden Angaben in geeigneter Form, bei Konten auf dem Konto, festzuhalten.

Für Verfügungsberechtigte sind § 11 Absatz 4 und 6, § 12 Absatz 1 und 2 und § 13 Absatz 1 GwG sowie zu § 12 Absatz 3 und § 13 Absatz 2 GwG ergangene Rechtsverordnungen, für wirtschaftlich Berechtigte der § 13 Absatz 1 GwG sowie zu § 13 Absatz 2 GwG ergangene Rechtsverordnungen entsprechend anzuwenden. Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass er den Finanzbehörden jederzeit Auskunft darüber geben kann, über welche Konten oder Schließfächer eine Person verfügungsberechtigt ist oder welche Wertsachen eine Person zur Verwahrung gegeben oder als Pfand überlassen hat. Die Geschäftsbeziehung ist kontinuierlich zu überwachen und die nach Satz 1 zu erhebenden Daten sind in angemessenem zeitlichen Abstand zu aktualisieren.“

Nach der Gesetzesbegründung zu der Neuregelung soll ein Kreditinstitut mit der Identifizierung des Kontoinhabers, anderer Verfügungsberechtigter und des wirtschaftlich Berechtigten nach den Vorschriften des Geldwäschegesetzes zugleich auch die Identifizierungspflichten nach § 154 Abs. 2 AO erfüllen, da die im Gesetz bezeichneten Vorschriften des Geldwäschegesetzes entsprechend anzuwenden seien. Hierdurch sollen die Kreditinstitute entlastet werden, da sie nur noch ein Verfahren zur Identifizierung anzuwenden haben und nur noch einen Datensatz für die Identifizierung des Kunden – und dies zugleich für Zwecke der Bekämpfung der Geldwäsche und für steuerliche Zwecke – vorhalten müssen.

In der Praxis sind durch den Verweis auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und 2 GwG im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Legitimierung der wirtschaftlich Berechtigten in der Neuregelung Fragen aufgekommen, ob nunmehr nach den Bestimmungen der Abgabenordnung beim wirtschaftlich Berechtigten doch eine Legitimationsprüfung unter Vorlage eines Original-Ausweisdokumentes durchgeführt werden muss.

Damit würden die Anforderungen nach der Abgabenordnung – entgegen der Gesetzesbegründung zur Neuregelung – über die Anforderungen nach dem Geldwäschegesetz hinausgehen. Eine entsprechende Auslegung des Gesetzeswortlauts würde somit die Gesetzesbegründung in ihr Gegenteil verkehren bzw. es würde ggf. über eine nationale Steuervorschrift eine weitergehende Vorgabe bzgl. der Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten eingeführt, als das (europäische) Geldwäscherecht selbst vorsieht:

Die Identitätsüberprüfung hat nach § 12 Abs. 1 Satz 1 GwG nur in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nummer 1 GwG beim Vertragspartner und bei der ggf. für diesen auftretenden natürlichen Person anhand eines gültigen amtlichen Ausweises zu erfolgen. Für die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten gilt diese Anforderung nach den Bestimmungen des GwG (§ 11 Abs. 5 GwG) somit ausdrücklich nicht. Vielmehr ist für die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten und die damit zusammenhängenden Anforderungen nach dem Geldwäschegesetz die Regelung des § 11 Abs. 5 S. 4

und 5 GwG maßgebend. Danach haben sich Verpflichtete lediglich durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die zur Identifizierung erhobenen Angaben zutreffend sind.

Dies würde nicht nur eine erhebliche Erschwernis für die Kreditinstitute bei der Überprüfung der Identitäten von wirtschaftlich Berechtigten bedeuten, sondern erscheint auch kaum umsetzbar; insbesondere vor dem Hintergrund, dass große Gesellschaften oftmals eine Vielzahl wirtschaftlich Berechtigter haben, die sich z. T. auch unterjährig ändern. Somit erscheint eine vollständige Überprüfung aller Identitäten nach § 13 Abs. 1 und 2 GwG unverhältnismäßig.

Eine solche Anforderung gibt es nach unserer Kenntnis auch in keinem anderen EU-Mitgliedstaat, so dass hierdurch ein massiver Nachteil für die Führung vor allem von Unternehmenskonten in Deutschland entstünde. Zu befürchten wäre, dass dieses Geschäft zu bedeutenden Teilen zusammen mit den damit verbundenen Arbeitsplätzen in das Ausland abwandert. Zudem würde eine solche Verpflichtung zu einer massiven Benachteiligung ausländischer Investoren (wirtschaftlich Berechtigte) führen, die gerne in Deutschland investieren würden.

Zudem erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass zu den wirtschaftlich Berechtigten in der Regel keinerlei geschäftlicher Kontakt des kontoführenden Instituts besteht, so dass diese nicht persönlich für eine Legitimierung zur Verfügung stehen werden. Würde das Erfordernis der Feststellung der persönlichen Daten anhand eines Ausweispapiers auch beim wirtschaftlich Berechtigten erhoben, ergäben sich hieraus in der Praxis somit außerordentliche logistische Schwierigkeiten, da der wirtschaftlich Berechtigte nicht Vertragspartner des Kreditinstituts ist und regelmäßig auch keine räumliche Nähe zum Vertragspartner des Kreditinstituts besteht.

Da die Prozesse gem. Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz, CRS und FATCA auf den KYC-Prozessen aufsetzen und erst dann beginnen, wenn die Überprüfung der Identitäten der Kunden bereits positiv vollzogen und abgeschlossen worden ist, würde dies zudem die Anforderungen / Prozessänderungen für die Erhebung der steuerlichen Ordnungsmerkmale sowie der Meldung bei Nicht-Vorliegen erheblich erschweren.

Der Verweis auf § 13 Abs. 1 und 2 GwG in § 154 Abs. 2 AO ist darüber hinaus für sich allein nicht wirklich zielführend. Er wirft vielmehr nur die Frage nach der angemessenen Prüfung eines vor Ort vorgelegten Dokuments bzw. einem vergleichbar sicheren Verfahren auf. Welches Dokument letztlich beizuziehen ist, lässt die Regelung des § 13 GwG offen. Auch führt die Verweisung zu einem offensichtlichen Widerspruch zur Gesetzesbegründung, der sich nur dann beseitigen ließe, wenn zukünftig statt auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und 2 GwG in § 154 Abs. 2 Satz 2 AO im Zusammenhang mit den Verpflichtungen zur Legitimationsprüfung der wirtschaftlich Berechtigten, auf § 11 Abs. 5 S. 4 und 5 GwG (n.F.) verwiesen würde. Diese Vorschrift zum Umfang der Prüfungspflichten bei den wirtschaftlich Berechtigten hat folgenden Wortlaut:

„Der Verpflichtete hat sich durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die zur Identifizierung erhobenen Angaben zutreffend sind; dabei darf sich der Verpflichtete nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen. Handelt es sich um eine Person, die

nach § 3 Absatz 2 Satz 5 als wirtschaftlich Berechtigter gilt, so hat der Verpflichtete angemessene Maßnahmen für die Überprüfung der Identität dieser Person zu ergreifen.“

Weitere Vorgaben zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten enthält das (europäische) Geldwäscherecht, wie gesagt nicht.

**Petition:**

**Wir bitten um Bestätigung, dass bei den wirtschaftlich Berechtigten – wie im Geldwäscherecht – auf die Angaben des Vertragspartners vertraut werden kann, ohne dass diese bei der Feststellung der Personendaten durch die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments belegt werden müssen. Ein unmittelbarer Kontakt mit dem wirtschaftlich Berechtigten ist dafür nicht erforderlich. Die Regelung des Nr. 7.1.1 AEO wird in der bisher vorliegenden Form auch zukünftig nur für Verfügungsberechtigte fortgeführt.**

**Wir regen an den Gesetzesverweis in § 154 Abs. 2 Satz 2 AO auf den § 13 Abs. 1 und 2 GWG im Zusammenhang mit den wirtschaftlich Berechtigten wie folgt zu modifizieren:**

**„Für Verfügungsberechtigte sind § 11 Absatz 4 und 6, § 12 Absatz 1 und 2 und § 13 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes sowie zu § 12 Absatz 3 und § 13 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes ergangene Rechtsverordnungen, für wirtschaftlich Berechtigte ist § 11 Abs. 5 S. 4 und 5 des Geldwäschegesetzes entsprechend anzuwenden.“**